

AUSNAHME VON BEKLETTERN VON OFFENEN FELSBILDUNGEN IM LANDKREIS REUTLINGEN

Es ergeht folgende

I.

Allgemeinverfügung:

1. Das Beklettern der im Landkreis Reutlingen liegenden, in Anlage 1 aufgeführten Felsen, ist in dem ebenfalls in Anlage 1 näher dargestellten Umfang erlaubt.
2. Diese Felsen sind in den Karten 1 – 19 dargestellt. Die Karten sind ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

Nebenbestimmungen:

Der teilweise oder gesamte Widerruf der Verfügung wird für den Fall vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Ausnahme erheblich ändern. (§ 36 Abs.2 LVwVfG)

III.

Gründe:

Mit Inkrafttreten des sogenannten Biotopschutzgesetzes am 01.01.92 stehen alle offenen Felsbildungen und offenen natürlichen Block- und Geröllhalden gemäß § 24 a Naturschutzgesetz unter gesetzlichem Schutz.

Nach § 24 a Abs. 2 Naturschutzgesetz sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser besonders geschützten Biotope führen können, verboten. Das Klettern stellt eine abstrakte Gefahr da.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, wenn

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder
- keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Noch vor Erlass des Biotopschutzgesetzes hat er Landesverband des DAV einen Entwurf für eine Kletterkonzeption Baden-Württemberg übergeben, die als Sammelantrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 a Abs. 4 Naturschutzgesetz anzusehen ist. Im Landkreis Reutlingen beschäftigte man sich zu diesem Zeitpunkt schon längere Zeit mit dem Problem des Felskletterns. Vor allem durch die Neuerschließung immer weiterer Felsen und die anschließende Veröffentlichung der Routen in überregionalen Kletterführern war ein „Boom“ zu verzeichnen, der zu konkreten Schäden an den Felsbiotopen führte.

Im Jahr 1990 wurden deshalb fast sämtliche zum Beklettern in Frage kommenden Felsen durch Biologen dahingehend untersucht, wie selten und artenreich die Flora und Fauna ist und ob bei einem weiteren Beklettern mit erheblichen oder nachhaltigen Schäden and der wertvollen Felsvegetation oder mit einer Beeinträchtigung der dort lebenden Tierarten zu rechnen ist.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurden dann unter intensiver Beteiligung der Naturschutz- und später auch der Kletterverbände für den Bereich des Ermstaales eine Naturdenkmalverordnung erlassen, nach der die gefährdetsten Felsen gesperrt wurden. Entsprechend der damaligen Rechtslage galt das freie Betretungsrecht der Landschaft auch für die Felsen.

Die Kletterkonzeption des DAV sah für das Ermstal eine größere „Kletterzone“ im unteren Bereich und eine „Verbotszone“ im oberen Bereich vor. Auf diese Zonierungslösung konnte im Rahmen des Naturdenkmalverfahrens aufgrund der ökologischen Wertigkeit der einzelnen Felsen nur bedingt eingegangen werden. Die Kletterverbände reichten deshalb über das Umweltministerium eine Liste von weiteren Felsen ein, für die über den DAV-Antrag hinaus eine Entscheidung nach § 24 a Abs. 4 Naturschutzgesetz beantragt wurde.

Nach den Ergebnissen der umfassenden Untersuchung aus dem Jahr 1990, die nachträglich noch durch weitere Gutachten aktualisiert und ergänzt wurde, sowie vielen Besprechungen und Begehungen mit der Forstverwaltung, den Gemeinden, privaten Naturschutz- und Kletterorganisationen kann davon ausgegangen werden, dass durch das Klettern an den in der Anlage aufgeführten Felsen in dem festgelegten Umfang keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten sind.

Für den Bereich des Ermstales werden im wesentlichen die Abwägungsergebnisse des Naturdenkmalverfahrens mit folgenden Änderungen übernommen:

- die Felsgruppe im Schlechten, der Littstein, die Georgennadel, der Grüne Fels sowie der Lauereckfels werden gesperrt.
- Dafür wird der Nebenfels des Geschlitzten Fels, der Fels im Hagenstich sowie der Römersteinfels (befristet) zum Beklettern freigegeben.

Mit dieser Lösung werden einige, sehr sensible Bereiche weiter beruhigt, ohne die Klettermöglichkeiten insgesamt allzu sehr einzuschränken.

Im Echaztal werden 2 Bereiche am Wackerstein sowie an den Traifelbergfelsen freigegeben.

Im Lautertal bleiben nochmals 5 Felsen (teilweise) zum Beklettern frei. Hierbei muss besonders der Bereich „Anhauser Ringwall/Gerberhöhle“ erwähnt werden, der von seiten der Kletterverbände zum Teil sehr nachdrücklich gefordert wurde. Unter Abwägung sämtlicher Umstände, insbesondere seiner relativ abgeschiedenen Lage konnte er nicht freigegeben werden.

Allerdings muss in diesem Bereich auch der Zustand des Wanderweges, der sich durch eine ökologisch sehr wertvolle Geröllhalde bis zur Gerberhöhle hinzieht, deutlich verbessert werden. Hier ist in Zusammenarbeit mit dem Schwäbischen Albverein zumindest ein Rückbau der abgehenden Stichwege sowie des auf den Felskopf führenden Trampelpfades dringend erforderlich.

Alle weiteren im Landkreis Reutlingen befindlichen Felsen wie z.B. der gesamte Bereich des Zellertales bleiben gesperrt.